

15.11.2022 – Stadtwerke Plön Versorgungs GmbH - Information über die Entlastung nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)

Der Ukraine-Krieg und seine Folgen haben zu erheblichen Verwerfungen auf dem Energiemarkt geführt. Dadurch sind die Energiepreise stark gestiegen. Nach dem jüngst verabschiedeten Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz sollen Erdgas- und Wärmekunden aus Mitteln des Bundes entlastet werden. Hierüber möchten wir Sie zusammenfassend informieren (über weitere Entlastungsmaßnahmen, insbesondere die Strom- und Gaspreisbremsen, informieren wir Sie gesondert, sobald deren Inhalte feststehen):

Für unsere Erdgaskunden gilt Folgendes:

Haushalts- und Gewerbekunden sowie kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Mio. kWh erhalten einen **einmaligen Entlastungsbetrag**. Die Höhe der Soforthilfe entspricht – vereinfacht gesagt – den Kosten für ein Zwölftel des prognostizierten Jahresverbrauchs, wobei der im Dezember geltende Preis zugrunde gelegt wird.

Um bei Standardlastprofilkunden eine sofortige Entlastung herbeizuführen, wird für **Dezember 2022 die Abschlagszahlung ausgesetzt**. Der **Entlastungsbetrag** wird in der Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben. Veranlasst ein Kunde selbst die Zahlung für den Abschlag im Dezember, wird die Zahlung im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Die Entlastung geht also nicht „verloren“, selbst wenn die Zahlung für Dezember erfolgt sein sollte.

Der Erdgasbezug für kommerzielle Strom- und Wärmerzeugungsanlagen und Krankenhäuser fällt nicht unter die Entlastung (für Krankenhäuser soll ab 01. Januar 2023 ein anderer Entlastungsmechanismus greifen). Für bestimmte Verbrauchergruppen wie z. B. Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gibt es ebenfalls Sonderregelungen, über die wir Sie auf Nachfrage gerne informieren. **Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)**, die mehr als 1,5 Millionen kWh/a verbrauchen, müssen uns bis spätestens **31. Dezember 2022** in Textform mitteilen, dass sie einen Anspruch auf die Entlastung haben.

Sonderregelungen bei Mietverhältnissen:

Für Mieter gibt es Sonderregelungen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren Vermieter.

Ein wichtiger Hinweis zum Schluss:

Da die Soforthilfe unabhängig vom Verbrauch für den Monat Dezember 2022 erfolgt, lohnt es sich für Sie weiterhin, Energie einzusparen. Denn diese **Energieeinsparungen** wirken sich **zusätzlich kostenreduzierend** zur Soforthilfe aus.